

Entschädigungssätze in der Stadt Euskirchen für kommunalpolitische Ehrenämter entsprechend der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) Stand: Januar 2025

Art der Entschädigung	Rechtsgrundlage	Betrag
Aufwandsentschädigung Ratsmitglied -Teilpauschale (pro Monat)	§ 2 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO NRW	322,50 €
Sitzungsgeld Ratsmitglied (pro Sitzung)	§ 2 Abs. 3 EntschVO NRW	26,00 €
Sitzungsgeld sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen (pro Sitzung)	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 EntschVO NRW	46,80 €
1. stellv. Bürgermeister/in (pro Monat)	§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO NRW zusätzlich dreifache Vollpauschale	1.311,00 €
2. stellv. Bürgermeister/in (pro Monat)	§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO NRW zusätzlich eineinhalbfache Vollpauschale	655,50 €
Ausschussvorsitzende (pro Monat) (außer Haupt- und Finanzausschuss, Wahlprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und Personalausschuss)	§ 5 Abs. 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO NRW zusätzlich einfache Vollpauschale	437,00 €
Fraktionsvorsitzende (pro Monat)	§ 5 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO NRW zusätzlich zweifache Vollpauschale	874,00 €
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern (pro Monat)	§ 5 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO NRW zusätzlich dreifache Vollpauschale	1.311,00 €
Stellv. Fraktionsvorsitzende (pro Monat) -Fraktionen mit mind. 8 Mitgliedern 1 -Fraktionen mit mind. 16 Mitgliedern 2	§ 46 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 6 Satz 3 und § 2 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO NRW Zusätzlich eineinhalbfache Vollpauschale	655,50 €

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ist ein pauschalierter Auslagenersatz für die durch das kommunalpolitische Ehrenamt entstehenden Aufwendungen und zugleich Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung. Sie kann als monatliche Pauschale (Vollpauschale) oder als monatliche Teilpauschale (Teilpauschale) zuzüglich des Sitzungsgeldes gezahlt werden.

In Euskirchen erhalten die Ratsmitglieder eine Teilpauschale zuzüglich Sitzungsgeld. Auf die monatliche Aufwandsentschädigung kann nicht verzichtet werden.

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für bestimmte Funktionen beruhen immer auf der Höhe der Vollpauschale.

Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld ist ein weiterer pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse sowie der Fraktionen. Es wird pro Sitzung gezahlt, maximal für zwei Sitzungen an einem Tag.

Fahrtkosten

Für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück werden Fahrtkosten erstattet. Diese entspricht entsprechend des Landesreisekostengesetzes NRW 0,30 € pro Kilometer.